

**VORGABEN AUS DEM TIERSCHUTZ- UND GEWERBERECHT
FÜR DEN BETRIEB VON HUNDEPLÄTZEN UND INDOOR-
TRAININGSHALLEN.**

KEIN BAURECHT!

1. Keine Erlaubnispflicht für Hundeschulen

Für Hundeschulen bestehen laut TierSchG und TierSchHuV keine speziellen Erlaubnispflichten oder baulichen Vorgaben. Nur Tierpensionen, -heime oder -tagesstätten sind nach § 11 TierSchG erlaubnispflichtig.

2. Allgemeine Anforderungen (§ 2 TierSchG)

Die Anlage muss sicher sein: keine Verletzungsgefahr, ggf.rutschhemmender Boden (Indoor), Hunde unter ständiger Kontrolle – kein Zaun nötig.

3. Tierschutz-Hundeverordnung nicht anwendbar

Die TierSchHuV gilt nur für Halter/Züchter – nicht für Hundeschulen. Halter im rechtlichen Sinn ist der Hundehalter (§ 833 BGB).

4. § 11er-Erlaubnis ist grundsätzlich personenbezogen

Die Erlaubnis betrifft die sachkundige Person, nicht den Ort. Sie bleibt auch bei Ortswechsel gültig.

5. Trennung von Gewerbeanmeldung und § 11-Erlaubnis

Nicht die anmeldende Person, sondern die für die Tiere verantwortliche Person muss die § 11-Erlaubnis besitzen.

6. Eine Gewerbeanmeldung kann mehrere Standorte (Betriebsstellen) umfassen.

Für jeden Betriebsstelle dann weitere Verantwortlichen mit § 11-Erlaubnis.

Fazit

Für Hundepplätze ist keine gesonderte Genehmigung nötig, wohl aber die Einhaltung allgemeiner tierschutzrechtlicher Vorgaben. Die § 11-Erlaubnis muss durch die verantwortliche Person nachgewiesen werden.